



Rechtliche Grundlagen für das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur

Warum gebietseigenen begrünen?



In der Konvention zur biologischen Vielfalt erklärten 1992 die ratifizierenden Staaten - einschließlich Deutschland – den **Erhalt der biologischen Vielfalt** zum internationalen Ziel!

- Vorbeugen von Florenverfälschung
- Erhalt der innerartlichen Diversität
- Anpassungsfähigkeit von Ökosystemen bei sich wandelnden Umweltbedingungen
- Angepasste Lebensräume und Nahrungsquelle für heimische Fauna
- Guter Anwuchs- und Etablierungserfolg
- Unterstützung der regionalen Wirtschaft



§ 40 Absatz 1 BNatSchG

„Das Ausbringen von Pflanzen in der **freien Natur**, deren Art in dem **betreffenden Gebiet** in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt [...] **bedarf der Genehmigung** der zuständigen Behörde. [...] Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedsstaaten nicht auszuschließen ist.

Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen:

1. der Anbau von Pflanzen der Land- und Forstwirtschaft, [...]

→ Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen ist in Deutschland seit dem 2. März 2020 genehmigungspflichtig!

§ 40 Absatz 1 BNatSchG – Vollzug in Sachsen

Zuständige Behörde nach § 47 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) ist die
untere Naturschutzbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte).

Abweichend gemäß §48 Abs. 2 für die Nationalparkregion Sächsische Schweiz und das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft die
obere Naturschutzbehörde (Landesdirektion Sachsen).

Ist mein Vorhaben vom §40 (1) BNatSchG betroffen?

- zentrale Begriffe: „**Ausbringen von Pflanzen**“

Pflanzen (BNatSchG §7 Absatz 2)

- a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,
- b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
- c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
- d) ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;

(als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze)

Ausbringen: aktives Handeln (nicht davon erfasst z.B. das Einleiten oder Zulassen einer natürlichen Verjüngung)

Ist mein Vorhaben vom §40 (1) BNatSchG betroffen?

- zentrale Begriffe: „freie Natur“



Alle Fotos: © DVL e.V.

- Begriff ist im BNatSchG nicht definiert!
- ausgenommen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft
- Definitionen finden sich in verschiedenen Publikationen des BMU und des BfN – Abgrenzung „freie Natur“ als Gegenstück zu „besiedeltem Bereich“
- es können jedoch auch naturnahe Freiflächen innerhalb von Ortschaften „freie Natur“ sein, z. B. Flussauen
- nicht die bauplanungsrechtliche Zuordnung, sondern der tatsächliche Zustand der Fläche ist entscheidend
- Empfehlung: frühzeitige standortspezifische Klärung mit der zuständigen Naturschutzbehörde!

Ist mein Vorhaben vom §40 (1) BNatSchG betroffen?

- zentrale Begriffe: „freie Natur“

Freie Natur (Bsp.)	Nicht freie Natur (Bsp.)
<ul style="list-style-type: none">• Schutzgebiete und gesetzliche Biotope	<ul style="list-style-type: none">• besiedelter Bereich
<ul style="list-style-type: none">• Kompensationsflächen	<ul style="list-style-type: none">• Gebäuden zugeordnete Gärten
<ul style="list-style-type: none">• Gewässerufer	<ul style="list-style-type: none">• Wochenendhausgebiete
<ul style="list-style-type: none">• naturnahe Flächen in Städten, soweit sie keinen direkten funktionalen Zusammenhang zum besiedelten Bereich aufweisen (z.B. <i>Elbaue Dresden</i>)	<ul style="list-style-type: none">• Straßenbegleitgrün innerhalb des besiedelten Bereichs
<ul style="list-style-type: none">• land- und forstwirtschaftliche Flächen*	<ul style="list-style-type: none">• Splittersiedlungen
<ul style="list-style-type: none">• Straßenbegleitgrün außerhalb des besiedelten Bereichs*	<ul style="list-style-type: none">• Sportanlagen, Friedhöfe, Parkanlagen

- Ausgenommen ist der Anbau in der Land und Forstwirtschaft
- außer: Sonderstandorte an klassifizierten Verkehrswegen und Gemeindestraßen (Bsp. unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittelstreifen, Lärmschutzwände, Tank- und Rastanlagen)

Achtung: Zuordnung z.T. umstritten (z.B. Flächen unter Photovoltaikanlagen, schmale Gewässerufer im Siedlungsbereich etc.)

Rechtliche Grundlagen

- zentrale Begriffe: „**gebietseigen**“, „**gebietenfremd**“

Gebietseigene Pflanzen/Sippen nach *BMU (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze*:

„ [...] die aus Populationen **einheimischer Sippen** stammen, welche sich in einem **bestimmten Naturraum** über einen **langen Zeitraum** **in vielfachen Generationsfolgen** vermehrt haben und bei denen eine **genetische Differenzierung** gegen Populationen der gleichen Art **aus anderen Naturräumen** anzunehmen ist.“

Gebietenfremd nach §40 BNatSchG Abs.1: „ [...] deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt [...] “



Gebietenfremd sind damit: nicht-einheimische Arten (Neophyten), Zuchtsorten, Pflanzen/Sippen, die ihren genetischen Ursprung in einem anderen Gebiet haben, Pflanzen mit unbekannter Herkunft

Rechtliche Grundlagen

- zentrale Begriffe: „**betreffendes Gebiet**“

§54 Absatz 4b BNatSchG:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung der Überwachung **des Genehmigungserfordernisses nach § 40 Absatz 1**

1. die Vorkommensgebiete von Gehölzen und Saatgut zu bestimmen,
2. einen Nachweis, dass Gehölze und Saatgut aus bestimmten Vorkommensgebieten stammen, vorzuschreiben und Anforderungen für einen solchen Nachweis festzulegen,
3. Regelungen zu Mindeststandards für die Erfassung und Anerkennung von Erntebeständen gebietseigener Herkünfte zu treffen

Das BMU hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht!

Rechtliche Grundlagen

- zentrale Begriffe: „**betreffendes Gebiet**“

Allgemein anerkannte Gebietskulissen für die gängigsten Arten beschrieben in:

BMU (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, S. 8., Abb. verändert nach Schmidt und Krause (1997)

6 Vorkommensgebiete für Gehölzarten, die nicht dem Forstrecht unterliegen



Erhaltungsmischungsverordnung, verändert nach Prasse et al. (2010)

22 Ursprungsgebiete für Gräser-/Kräuterarten



Herkunftsnachweis durch Zertifizierung

- keine gesetzliche Regelung, wie „gebietseigen“ nachzuweisen ist
- in den vergangenen Jahren wurden verschiedene privatwirtschaftliche Zertifizierungssysteme für gebietseigenes Gräser/Kräuter-Saatgut sowie gebietseigene Gehölze entwickelt, die die **Herkunft** des Saat-/Pflanzgutes nachweisen

Grundprinzipien der Zertifizierung:

- Orientierung an den 22 Ursprungsgebieten für Saatgut und 6 Vorkommensgebieten für Gehölze
- Sammelgenehmigungen gemäß §39(4) BNatSchG
- Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der gesamten Produktionskette von der Saatgutgewinnung bis zur verkaufsfertigen Ware
- regelmäßige Kontrollen durch unabhängige Zertifizierungsstellen innerhalb der jeweils geltenden Regelwerke

Das Zertifikat weist die Herkunft nach, die Ausbringung erfolgt erst dann gebietseigen, wenn Herkunft und Ausbringungsort im selben Gebiet liegen!

Zusammenfassung

- Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur ist seit dem 02.03.2020 genehmigungspflichtig
- Gebietsfremd sind nicht-einheimische Arten (Neophyten), Zuchtsorten, aber auch Pflanzen/Sippen, die ihren genetischen Ursprung in einem anderen Gebiet haben, deren Herkunft unbekannt ist
- Zahlreiche zentrale Begriffe sind im BNatSchG nicht weiter definiert und daher Auslegungsfrage
- **Ob ein Vorhaben unter den §40(1) BNatSchG fällt, sollte frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde geklärt werden!**
- Die Herkunft von Saat- und Pflanzgut kann über anerkannte Zertifikate nachgewiesen werden



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts. Die Förderung erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

